



**Satzung der Gemeinde Aiterhofen  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen  
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Aiterhofen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Unterhaltungsgebühren (§ 6)
  - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- 1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- 2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 3) Die Unterhaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- 4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **ZWEITER TEIL**

### **Einzelne Gebühren**

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für den Friedhof Aiterhofen:

a) für eine Einzelgrabstätte	44,16 €
b) für eine Doppelgrabstätte	82,97 €
c) für eine Familiengrabstätte	117,77 €
d) für eine Urnengrabstätte im Urnengräberfeld	30,01 €
e) für eine Urnennische an der Urnenwand	54,27 €

- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für den Friedhof Geltolfing:

a) für eine Einzelgrabstätte	44,16 €
b) für eine Doppelgrabstätte	82,97 €

c) für eine Familiengrabstätte	117,77 €
d) für eine Urnennische an der Urnenwand	54,27 €

- (3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 oder Abs. 2 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Erlischt ein Grabnutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Grabnutzungsgebühren.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

- (1) Die Bestattungsgebühren (Besorgung, Einsargung, Transport, Leichenträger, Bestattung oder Umbettung) einer Leiche richten sich nach der jeweils gültigen Fassung des Vertrages mit dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstituts.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser in Aiterhofen und Geltolfing beträgt: 105,66 €
- (3) Bei Leichenüberführungen nach auswärts werden die Gebühren nach dem Maße der Inanspruchnahme der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofs- und Bestattungswesens festgesetzt.
- (4) Für die Leichenschau kommen die jeweils geltenden amtlichen Sätze in Anrechnung, die von den Angehörigen direkt an den Leichenschauer zu richten sind.

## **§ 6 Unterhaltungsgebühren, Übergangsregelung**

- (1) „Für Gräber, die nach dem 31.12.2025 erworben werden, wird keine eigenständige, jährliche Unterhaltungsgebühr erhoben; der Kostenaufwand für die Arbeiten der allgemeinen Verwaltung und zur Erhaltung und Pflege des Friedhofs wurden bereits bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren vollumfänglich berücksichtigt.“
- (2) Für Gräber die vor dem 01.01.2026 erworben wurden beträgt die jährliche Unterhaltungsgebühr an den Friedhöfen Aiterhofen und Geltolfing, 49,01 €

## **§ 7 Sonstige Gebühren**

Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Kommunalen Kostentabelle oder gesonderte Vereinbarungen über die

Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2014 außer Kraft.

**GEMEINDE AITERHOFEN**

Aiterhofen, 26.11.2025

gez.

Hösl  
Erster Bürgermeister

